AMTSBLATT

Stadt Rehau

Raum für Visionen

24.04.2025 Nummer 11

Inhalt:

S. 1	Bekanntmachung der Tagesordnung des Bau- und Umweltsenates am 06.05.2025
S. 2	Bekanntmachung der Satzung der Stadt Rehau über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes VI - Fichtig / Mühlberg -
S. 5	Bekanntmachung der Satzung der Stadt Rehau über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Sanierungsgebietes VII - Westliche Goethestraße -

Bekanntmachung

Am Dienstag, den 06.05.2025 um 17.00 Uhr, findet im Sitzungssaal des Rathauses Rehau, Martin-Luther-Str. 1, die 41. öffentliche **Bau- und Umweltsenatssitzung** statt.

Tagesordnung:

Bauanträge

1. Vogtlandstr. 11;
Bauvoranfrage für den Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage durch
Herrn Matthias und Frau Silke Kaufmann
(Fl.Nr. 923/1 Gemarkung Rehau)

Anfragen

Rehau, den 24.04.2025
Stadtverwaltung

gez.
Abraham
1. Bürgermeister

Bekanntmachung

Der Bau- und Umweltsenat der Stadt Rehau hat in seiner Sitzung am 08.04.2025 die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes VI und den Erlass folgender Satzung beschlossen:

Satzung

der Stadt Rehau über die förmliche Festlegung des

Sanierungsgebietes VI - Fichtig / Mühlberg -

Aufgrund des § 142 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) erlässt die Stadt Rehau folgende Satzung:

§ 1 Festlegung des Sanierungsgebietes

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen verbessert oder umgestaltet werden. Das insgesamt 55.200 m² umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Kennzeichnung:

Sanierungsgebiet VI - Fichtig / Mühlberg

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan M 1 : 1.000 vom 04.04.2025 abgegrenzten Fläche. Dieser ist Bestandteil der Satzung und als Anlage beigefügt.

Werden innerhalb des Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

§ 2 Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 a BauGB ist ausgeschlossen.

§ 3 Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden mit Ausnahme von § 144 Abs. 2 BauGB Anwendung.

§ 4 Frist für die Durchführung der Sanierung

Für die Durchführung der Sanierung wird gemäß § 142 (3) BauGB eine Frist von 15 Jahren festgelegt. Die Frist beginnt mit dem Inkrafttreten nach § 5 dieser Satzung.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Hinweise:

Ab dem Tag der Bekanntmachung wird die Satzung mit ihren Anlagen gemäß § 10 BauGB rechtsverbindlich und kann im Rathaus der Stadt Rehau, Martin-Luther-Straße 1, 95111 Rehau, Zimmer Nr. 201/202, 2. Stock, während der allgemeinen Dienstzeiten in der Regel

Montag – Freitag, außer Mittwoch	08.00 - 12.00 Uhr
Mittwoch	08.00 - 13.00 Uhr
Montag und Donnerstag	14.00 - 16.00 Uhr
Dienstag	14.00 - 18.00 Uhr

eingesehen und über deren Inhalt Auskunft verlangt werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.

Rehau, 23.04.2025

gez.
Abraham
1. Bürgermeister

Anlage zur Sanierungsgebietssatzung Sanierungsbeiet VI - Fichtig / Mühlberg

Lageplan ohne Maßstab

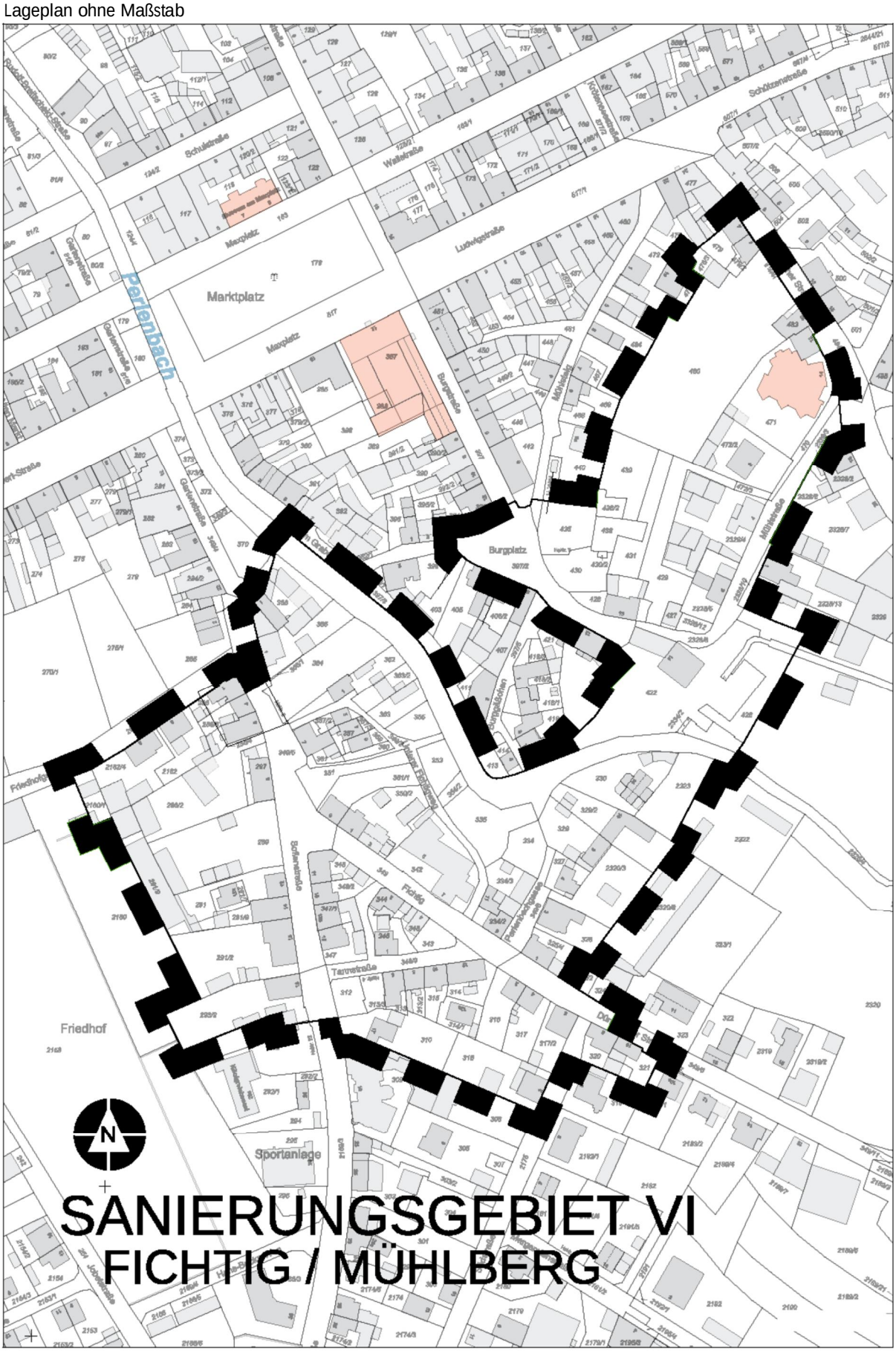

Bekanntmachung

Der Bau- und Umweltsenat der Stadt Rehau hat in seiner Sitzung am 08.04.2025 die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes VII und den Erlass folgender Satzung beschlossen:

Satzung

der Stadt Rehau über die förmliche Festlegung des

Sanierungsgebietes VII - Westliche Goethestraße -

Aufgrund des § 142 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) erlässt die Stadt Rehau folgende Satzung:

§ 1 Festlegung des Sanierungsgebietes

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen verbessert oder umgestaltet werden. Das insgesamt 32.600 m² umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Kennzeichnung:

Sanierungsgebiet VII - Westliche Goethestraße

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan M 1 : 1.000 vom 04.04.2025 abgegrenzten Fläche. Dieser ist Bestandteil der Satzung und als Anlage beigefügt.

Werden innerhalb des Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

§ 2 Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 a BauGB ist ausgeschlossen.

§ 3 Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden mit Ausnahme von § 144 Abs. 2 BauGB Anwendung.

§ 4 Frist für die Durchführung der Sanierung

Für die Durchführung der Sanierung wird gemäß § 142 (3) BauGB eine Frist von 15 Jahren festgelegt. Die Frist beginnt mit dem Inkrafttreten nach § 5 dieser Satzung.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Hinweise:

Ab dem Tag der Bekanntmachung wird die Satzung mit ihren Anlagen gemäß § 10 BauGB rechtsverbindlich und kann im Rathaus der Stadt Rehau, Martin-Luther-Straße 1, 95111 Rehau, Zimmer Nr. 201/202, 2. Stock, während der allgemeinen Dienstzeiten in der Regel

Montag – Freitag, außer Mittwoch	08.00 - 12.00 Uhr
Mittwoch	08.00 - 13.00 Uhr
Montag und Donnerstag	14.00 - 16.00 Uhr
Dienstag	14.00 - 18.00 Uhr

eingesehen und über deren Inhalt Auskunft verlangt werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.

Rehau, 23.04.2025

gez.
Abraham
1. Bürgermeister

Anlage zur Sanierungsgebietssatzung Sanierungsbeiet VII - Westliche Goethestraße
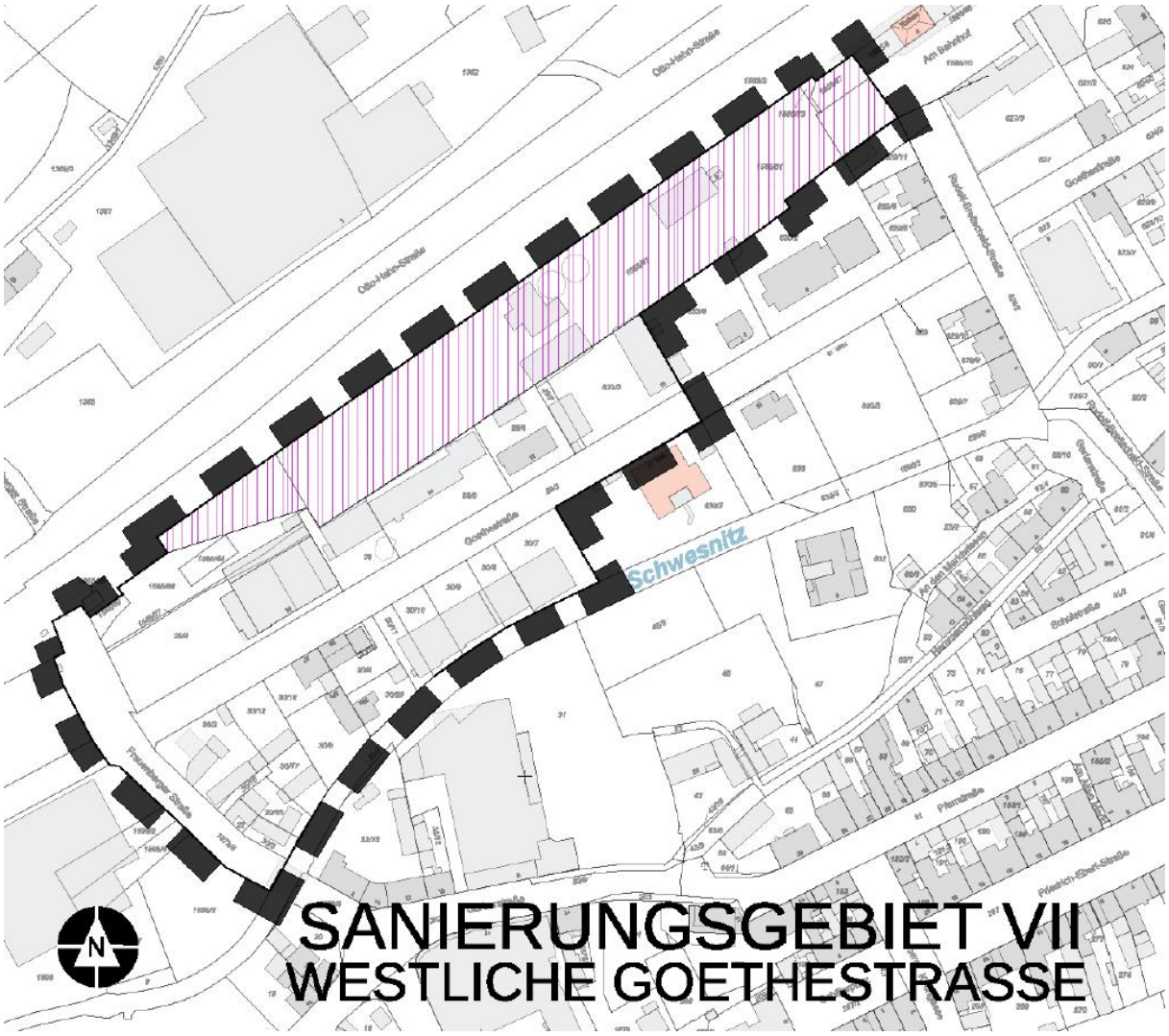
Lageplan ohne Maßstab